

**Anlage zur Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im
Lehramtsstudiengang an der Universität Mannheim
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
7. Geographie**

§ 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehören drei Professoren oder zwei Professoren und ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes für die Amtszeit von drei Jahren an.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführungskurs Teil A und B,
2. Proseminar: Allgemeine Physische Geographie
3. Proseminar: Allgemeine Anthropogeographie,
4. Kartographischer Einführungskurs,
5. Geographisches Praktikum I oder II,
6. Fünf eintägige Exkursionen,
7. Eine dreitägige Exkursion,
8. Geologisches Praktikum,
9. Zwei eintägige geologische Exkursionen.

(2) Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn folgende Leistungsnachweise mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden:

- Eine Einführungsveranstaltung
- Ein Seminar (physisch-geographisch oder anthropogeographisch).

§ 3 Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Die Prüfung erstreckt sich auf nachstehende Prüfungsgebiete:

1. Grundkenntnisse und Methodik der Allgemeinen Geographie und Länderkunde sowie ihrer Hilfswissenschaften,
2. Probleme und räumliche Gliederung Europas, vor allem Mitteleuropas.

§ 4 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten.

§ 5 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt etwa 20 Minuten.
- (2) Der Prüfungsstoff wird den unter § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten entnommen.
- (3) Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in der Klausur eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Leistung erbracht hat.